

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der **Motorheat UG (haftungsbeschränkt)**

Huderstraße 16, 21357 Bardowick

§1 Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der Motorheat UG (haftungsbeschränkt) (nachfolgend „Auftragnehmer“) und ihren Kunden (Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sowie Unternehmer i.S.d. § 14 BGB).
 2. Diese AGB gelten insbesondere für:
 - Reparatur- und Wartungsarbeiten
 - Motorenbau und Motoreninstandsetzung
 - Motorsportumbauten
 - Verkauf von Neu- und Gebrauchtteilen
 3. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
-

§2 Vertragsschluss

1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
 2. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Beginn der Ausführung zustande.
 3. Technische Änderungen bleiben vorbehalten, soweit sie funktional gleichwertig sind und den Vertragszweck nicht wesentlich beeinträchtigen.
-

§3 Leistungsumfang und Risiko bei Tuning / Motorsport

1. Leistungssteigerungen und Motorsportumbauten führen regelmäßig zu erhöhter mechanischer, thermischer und materialtechnischer Belastung.
2. Serienbauteile sind regelmäßig nicht für erhöhte Dauerbelastung ausgelegt.
3. Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie auf Haltbarkeit serienmäßiger Nebenaggregate nach Leistungssteigerung.
4. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für:
 - Einhaltung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
 - Eintragungspflichten (TÜV, §19/§21 StVZO)
 - Erlöschen der Betriebserlaubnis
 - Versicherungstechnische Folgen
5. Motorsport- und Rennstreckenfahrzeuge gelten als Hochbelastungsfahrzeuge. Hier besteht keine Gewährleistung für verschleiß- oder belastungsbedingte Schäden.

§4 Leistungsangaben und Prüfstandsmessungen

1. Leistungsangaben (PS/kW/Nm) sind Näherungswerte.
 2. Abweichungen durch Umgebungsbedingungen, Kraftstoffqualität, Messverfahren oder Bauteiltoleranzen stellen keinen Mangel dar.
 3. Eine Garantie für Mindestleistungswerte besteht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung.
-

§5 Kundenseitig gestellte Teile

1. Für vom Kunden gelieferte Teile wird keinerlei Gewährleistung übernommen.
 2. Schäden, die durch solche Teile entstehen, fallen ausschließlich in den Risikobereich des Kunden.
 3. Arbeitskosten bleiben auch bei Defekt des Kundenteils geschuldet.
-

§6 Zahlung

1. Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig.
 2. Bei Projekten über 2.500 € ist eine Anzahlung von mindestens 50 % zulässig.
 3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Fahrzeuge bis zur vollständigen Zahlung zurückzubehalten.
-

§7 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

§8 Unternehmerregelungen (B2B)

1. Gewährleistungsfrist: 12 Monate ab Abnahme.
 2. Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 3. § 377 HGB bleibt unberührt.
-

§9 Verbraucherregelungen (B2C)

1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
 2. Bei gebrauchten Teilen wird die Gewährleistungsfrist auf 12 Monate verkürzt.
-

§10 Haftungsbegrenzung

1. Unbeschränkte Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
 3. Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
 4. Keine Haftung für:
 - Folgeschäden durch Leistungssteigerung
 - Motorschäden durch Rennstreckeneinsatz
 - Schäden infolge unsachgemäßer Nutzung
 - Softwareveränderungen durch Dritte
 5. Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
-

§11 Pfandrecht

Dem Auftragnehmer steht ein gesetzliches Werkunternehmerpfandrecht am Fahrzeug zu (§ 647 BGB).

§12 Abnahme und Standkosten

1. Fahrzeuge sind binnen 7 Werktagen nach Fertigstellung abzuholen.
 2. Danach können Standkosten in Höhe von 15 € netto pro Tag berechnet werden.
-

§13 Gerichtsstand

Für Unternehmer ist Gerichtsstand der Sitz der Motorheat UG in Niedersachsen. Es gilt deutsches Recht.

ANLAGE 1

VERBINDLICHE MOTORENEINFABRVORSCHRIFTEN

der Motorheat UG (haftungsbeschränkt)

Diese Einfahrvorschriften sind verbindlicher Vertragsbestandteil bei allen:

- Neuaufbauten
 - Motorrevisionen
 - Leistungssteigerungen
 - Austauschaggregaten
-

§1 Einfahrphase (0–1.000 km)

1. Maximal 60 % der Nenndrehzahl
2. Kein Volllastbetrieb

3. Keine Drehzahlspitzen
 4. Keine Launch-Control oder Vollbeschleunigung
 5. Wechselnde Lastzustände (kein Dauerbetrieb mit konstanter Drehzahl)
 6. Öl- und Filterwechsel nach spätestens 1.000 km
-

§2 Betriebsbedingungen

1. Verwendung ausschließlich des vorgeschriebenen Motoröls
 2. Verwendung von Kraftstoff mit der vereinbarten Mindestoktanzahl
 3. Permanente Überwachung von:
 - Öltemperatur
 - Öldruck
 - Kühlmitteltemperatur
-

§3 Rennstreckeneinsatz

Während der Einfahrphase ist Rennstreckeneinsatz ausdrücklich untersagt.

§4 Dokumentationspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen folgende Nachweise zu erbringen:

- Kilometerstand
 - Ölwechsellnachweis
 - Kraftstoffart
 - ggf. Steuergerätedaten
-

§5 Haftungsausschluss bei Nichtbeachtung

1. Bei Nichtbeachtung der Einfahrvorschriften entfällt jegliche Gewährleistung für den Motor vollständig.
 2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Schadensfällen eine technische Analyse (z. B. Ölprobe, Datenauslesung) durchzuführen.
 3. Wird ein Verstoß gegen die Einfahrvorschriften festgestellt, trägt der Kunde sämtliche Reparaturkosten.
-